

N	1.02
O	Seite 1

## I. Ergänzung

### **Vergnügungssteuer;**

hier: Befreiung von Veranstaltungen der Vereine und Verbände.

Der Rat hat in der am 02.12.1985 beschlossenen Vergnügungssteuersatzung den Verwaltungsausschuß ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Besteuerung zu beschließen.

Der Verwaltungsausschuß beschloß hierzu folgendes:

a) „Tanzveranstaltungen folgender Vereine und Verbände werden gemäß § 2 letzter Absatz der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Vechta von der Zahlung der Vergnügungssteuer befreit:

1. Heimatvereine,
2. Jugendvereine,
3. kirchliche und Wohlfahrtsvereine,
4. Musik und Gesangvereine,
5. Sportvereine,
6. Schützenvereine,
7. Schulen,
8. politische Parteien,
9. Karnevalsvereine, Handwerkerball, Jägerball sowie sonstige Vereine und Verbände, soweit die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.“

b) "Zur Kinosteuer sollen laut Satzung Veranstaltungen herangezogen werden, bei denen Filme vorgeführt werden. die von der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) nicht gekennzeichnet sind und die zudem brutale und sexuelle Vorgänge schildern. Den vorliegenden Erlaß bzw. Ermäßigungsanträgen der hiesigen Kinobesitzer wird nicht entsprochen."

(Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 10.12.1985)














